



Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33
E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at – www.steuerberg.at



Zahl: 153-9/17/2022

Steuerberg, 07.11.2022

Betreff: **Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung einer Außenstiege**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Herr Johann Niederbichler**, hat mit der Eingabe vom 11.10.2022, die Erteilung der Baubewilligung für die **Aufstockung des bestehenden Wohngebäude und Errichtung einer Außenstiege in Wachsenberg 56** auf dem Grundstück Nr. **899/2, KG 72343 Wachsenberg** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Geplant ist die Aufstockung des Wohngebäudes in Wachsenberg 56 auf dem Grundstück Nr. 899/2 der KG 72343 Wachsenberg.

Dazu wird die bestehende Dachkonstruktion abgetragen und die Giebelwände erhöht. Danach wird eine neue Dachkonstruktion als Satteldach mit Kreuzgiebel mit einer Dachneigung von 30 Grad ausgebildet und mit kleinformatigem Hartmaterial eingedeckt. Die Firstoberkante liegt auf + 10,00, die Traufenoberkante auf + 6,68 bzw. 7,59 , bezogen auf +/- 0,00 (+/- 0,00 ist durch den Bestand vorgegeben). Durch die Aufstockung entstehen im Dachgeschoss mehrere Wohnräume und im südöstlichen Bereich wird im Dachgeschoss außerdem ein Balkon errichtet.

Weiters ist im nördlichen Bereich des Wohngebäudes die Errichtung einer Außenstiege geplant. Diese dient dazu die Wohnung im Ober- bzw. Dachgeschoss durch einen neuen Eingang in das bestehende Stiegenhaus zu erschließen und hat einen geringsten Abstand zur nordwestlichen Grundstücksgrenze von 1,70 m. Diese ist mit einer Flachdachkonstruktion mit einer Dachoberkante von 3,90 m eingedeckt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 07.11.2022

Abgenommen am: